

Betriebliches Eingliederungsmanagement

BEM

Grundlagen des BEM

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein BEM anzubieten, wenn ein*e Beschäftigte*r innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen – ununterbrochen oder auch wiederholt – arbeitsunfähig erkrankt ist
- Die Durchführung eines BEM-Verfahrens ist freiwillig

Wichtig ist:

- Keine große Sorge vor dem BEM
 - Es dient der reinen Information des Arbeitgebers
 - Personalrat und SBV beraten und begleiten jederzeit
- Wirklich nur dann darauf eingehen, wenn es Sinn macht über eine mögliche Wiedereingliederung oder eine Verbesserung des Arbeitsplatzes/-einsatzes zu reden
 - (bei längerfristigen Behandlungen kurze Mitteilung an die BezReg, dass es noch keinen Sinn macht)

Durchführung/Ablauf eines BEM

- Bezirksregierung/Schulamt schreiben die Betroffenen an, informieren über das BEM-Verfahren und bieten ein BEM-Gespräch an
 - Möglichkeit PR oder SBV zur Beratung zu kontaktieren
- Bei Wunsch nach Gespräch, wird dieses beim Schulamt oder der BezReg (Ausnahmefall) geführt
 - Möglichkeit PR oder SBV als Vertrauensperson mitzunehmen

Inhalte des BEM (mögliche Themen)

- Wiedereingliederung (geplant, oder gewünscht)
- Wunsch nach arbeitsorganisatorischen Veränderungen (Einsatz an der Schule, Stundenplan, Teambildungen, etc.)
- Wunsch nach Abordnung/Versetzung
- Wunsch gezielter Fortbildung
- ...